

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Legatec Composite GmbH

I. Geltung

1. Legatec Composite GmbH, kurz Auftragnehmer (AN) genannt, erbringt Lieferungen und Leistungen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen.
2. Diese Bedingungen gelten mit Auftragserteilung durch den Auftraggeber (AG), gleichgültig, ob diese mündlich oder schriftlich erfolgt, als anerkannt und damit als integrierter Bestandteil des jeweils geschlossenen Vertrages. Sie gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem AG, selbst dann, wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
3. Abweichende Bedingungen und Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AN. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, werden die übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

II. Angebote, Kostenvorschläge

1. Kostenvoranschläge des AN sind kostenpflichtig, es sei denn, es ist ausdrücklich schriftlich anders vereinbart worden. Dies gilt auch für die Entwürfe, Pläne, Zeichnungen oder die Ausarbeitung technischer Unterlagen.
2. Alle nach Vertragsabschluss getroffene Vertragsänderungen, Zusatzvereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch die schriftliche Bestätigung des AN wirksam.
3. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, wenn deren Verbindlichkeit nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der AG verzichtet hiermit ausdrücklich auf das ihm gemäß § 1170 a Abs. ABGB zustehende Recht. Er hat daher, wenn eine beträchtliche Überschreitung des Kostenvoranschlags unvermeidlich ist, die Mehrleistungen entsprechend den Einzelpreisen des Kostenvoranschlags oder den üblichen Preisen zu bezahlen, und zwar auch, wenn er am AN nicht auf die notwendige Überschreitung des Kostenvoranschlags hingewiesen wurde.
4. Gelten an dem Ort, an welchem der AG die Lieferungen und Leistungen des AN verwendet, spezielle Rechtsvorschriften oder sonstige verbindliche Normen und sind die Leistungen des AN davon betroffen, sind diese vom AG dem AN vor Auftragserteilung bekanntzugeben. Der AG hält den AN für sämtliche entstehende Schäden aus der Verletzung dieser Verpflichtungen - auch gegenüber geltend gemachten Ansprüchen Dritter - vollständig schad- und klaglos. In ebendiesem Umfang verliert der AG sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem AN.
5. Die Durchführung notwendiger behördlicher Bewilligungsverfahren obliegt stets dem AG, welcher auch die Kosten hierfür trägt. Über behördliche Auflagen und behördlich vorgeschriebene Änderungen ist der AN schriftlich detailliert unter Vorlage von Kopien der vorgeschriebenen Änderungen zu informieren, widrigenfalls der AN weder Gewähr für diesbezügliche Mängel leistet noch für damit in Zusammenhang stehende Schäden haftet. Mehrkosten, die mit der Erfüllung von behördlichen Aufforderungen, Auflagen oder durch behördliche Maßnahmen notwendigen Änderungen verbunden sind, gehen immer zu Lasten des AG.

6. Besondere tatsächliche Gegebenheiten, die bei der Ausführung der Lieferungen oder Leistungen des AN zu berücksichtigen sind, sind dem AN vom AG vor Auftragserteilung schriftlich bekanntzugeben. Geschieht dies nicht, so verliert der AG gegenüber dem AN hinsichtlich Mängeln, die aus der Nichtberücksichtigung derartiger besonderer Gegebenheiten resultieren, sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber dem AN. Aufgrund solcher tatsächlicher Gegebenheiten entstehende Mehrkosten trägt der AG.
7. Angebote des AN sind freibleibend und - mangels abweichender gesonderter Regelungen - mit 30 Tagen befristet. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie durch den AN durch schriftliche Erklärung bestätigt werden. Sie verpflichten jeweils nur in dem in der Auftragsannahme angegebenen Umfang.
8. Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten der Produkte, technischer Beratungen und sonstigen Angaben über Eignung und Verwendung, Gewicht, Maße, Formen, Farbe, Leistungen und Aussehen, wenn auch in öffentlichen Äußerungen, sind unverbindlich, soweit sie nicht schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt wurden.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten mangels gegenteiliger Vereinbarung ab Werk („exw“ gemäß INCOTERMS 2010) exklusive Verpackungs- und Versandkosten, Verladungskosten, Zuschlägen aus Änderungen der Preise (Punkt 2.) und zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.
2. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, gelten die Preise in der jeweiligen gesetzlichen Währung der Republik Österreich, netto, ohne Skonti und sonstige Abzüge. Die Inanspruchnahme von Skonti setzt voraus, dass keine fälligen Zahlungsverpflichtungen des AG bestehen.
3. Forderungen sind zu dem in der Rechnung angegebenen Zahlungsziel, mangels eines solchen binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum, in der vereinbarten Währung spesenfrei ohne Abzug in bar oder mittels Banküberweisung an den AN zu leisten. Jede andere Zahlungsart ist ausdrücklich schriftlich zu vereinbaren, wobei Wechsel oder Schecks ausschließlich zahlungshalber angenommen werden. Allfällige Zahlungsspesen, welcher Art auch immer, trägt der AG.
4. Der AN ist berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung vorzunehmen, wenn sich nach Angebotslegung Änderungen bei Rohmaterial- oder Hilfsstoffpreisen, Löhnen, Gehältern, Gebühren, Steuern, sonstigen Abgaben oder ähnlichen preisrelevanten Merkmalen ergeben.
5. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich der AN eine entsprechende Preisänderung vor.
6. Hat der AN fracht- und zollfreie Lieferung und Leistung angeboten, so sind die diesbezüglichen Kosten vom AG über Wunsch des AN vorzustrecken.
7. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.
8. Der Preis für die Formen enthält weder Bemusterungskosten, noch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie vom AG veranlasste Änderungen.
9. Preise gelten nur für den vereinbarten bzw. in der Auftragsbestätigung genannten Ort und verpflichten nicht zur Lieferung an andere Orte, für welche die entsprechenden Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

10. Alle gelieferten Produkte, Materialien und sonstige Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des AG (Bezahlung der Auftragssumme samt Nebenkosten, Zinsen, Gebühren, Spesen, etc.) Eigentum des AN. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des AG. Im Übrigen gilt Punkt IX. dieser Bedingungen.
11. Zurückbehaltungsrechte oder sonstige Leistungsverweigerungsrechte des AG sind ausgeschlossen. Gegenüber dem AN kann der AG nur aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
12. Bei Zahlungsverzug ist der AG zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz oder in der Höhe verpflichtet, den die Banken dem AN für Kontokorrentkredite berechnen, je nachdem welcher Prozentsatz höher ist.
13. Im Fall des Zahlungsverzuges sowie bei Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG ist der AN berechtigt, sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen zu verrechnen. Des Weiteren ist der AN berechtigt, vor Erfüllung Vorauszahlung oder Sicherheiten zu verlangen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz zu begehren und/oder mit der Ausführung innezuhalten. Daneben kann der AN die Weiterveräußerung, Weiterbenutzung oder die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und ihre Rückgabe auf Kosten des AG verlangen. Im Fall des Vertragsrücktritts kann der AN neben dem vollen Entgelt für erbrachte Lieferungen/Leistungen verlangen, dass ihm 80% des Wertes jener Lieferungen und Leistungen, die er nicht mehr erbringt, zuzüglich Umsatzsteuer bezahlt werden. Dieser Wert ist nach den vereinbarten Preisen zu errechnen.
14. Tritt der AG ohne Angabe von Gründen oder aus nicht vom AN zu vertretenden Gründen vom Vertrag oder Teilen desselben zurück oder verhindert er dessen Ausführung, so ist er verpflichtet, ebenfalls 80% der Nettokaufvertragssumme zuzüglich Umsatzsteuer zu bezahlen.
15. Der AN ist berechtigt, seine Forderungen aus der Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber an Dritte, auch im Wege einer Globalzession, abzutreten, bzw. die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen oder sich für die Erbringung der Leistungen Dritter zu bedienen, ohne dass es diesbezüglich einer Zustimmung des AG bedarf.
16. Eine Forderungsabtretung an Dritte durch den AG ohne Zustimmung des AN ist unzulässig.

IV. Lieferung

1. Der AN ist berechtigt, Teil- oder Vorauslieferungen durchzuführen und gesondert zu verrechnen. Aus der Verzögerung von Teillieferungen kann der Geschäftspartner keine Rechte hinsichtlich der übrigen Teillieferungen ableiten.
2. Mengenabweichungen von den Bestellungen von +/- 10% sind zulässig.
3. Eine vom AN zugesagte Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:
 - a. Datum der Auftragsbestätigung;
 - b. Datum der Auftragsklarheit (alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten) samt Einlagen sämtlicher für die Erfüllung des Auftrags erforderlicher Unterlagen beim AN;
 - c. Datum, an dem der AN eine vor Lieferung des Produktes zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält;
 - d. Vorliegen der vom AG zu erwirkenden erforderlichen Genehmigungen Dritter.
4. Lieferung erfolgt ab Werk („exw“ gemäß INCOTERMS 2010).

5. Als Liefertermin gilt bei Abholung der vereinbarte Tag der Bereitstellung der Produkte.
6. Ereignisse höherer Gewalt (Krieg, Aufruhr, behördliche Eingriffe und Verbote, Brand, etc.) oder sonstige nicht vom AN zu vertretende Umstände, wie Behinderungen der Ausführung einer Bestellung, Betriebsstörungen im eigenen Werk oder bei Vorlieferanten, Lieferverzögerungen bei Vorlieferanten, Arbeitskraft-, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks und Verkehrsstörungen, mangelhafte oder unterlassene Vorleistungen anderer Professionisten, die vom AN nicht oder nicht in wirtschaftlich zumutbarer Weise beseitigt werden können, befreien den AN für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung samt angemessenem Zeitraum für die Wiederaufnahme der Arbeiten von der Lieferverpflichtung. Entsprechende Ersatzansprüche des AG aus diesen Ereignissen sind ausgeschlossen.

Der AN wird den AG vom Auftreten derartiger Ereignisse bzw. Behinderungen ohne schuldhaftes Zögern benachrichtigen. Der AN hat seinerseits alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die ihm übertragenen Lieferungen und Leistungen baldmöglichst auszuführen. Alle mit der Verzögerung verbundenen Mehrkosten trägt der AG.

Bei einer über drei Monate dauernden Unterbrechung der Ausführung ist der AN berechtigt vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten. Die ausgeführten Leistungen/Lieferungen werden gegenüber dem AG nach den Vertragspreisen abgerechnet, darüber hinaus sind dem AN sämtliche entstandenen Zusatzkosten, wie z.B. (Materialeinkauf, Vorhaltekosten, etc.) zu vergüten. Noch nicht erbrachte Lieferungen und Leistungen des AN stellt dieser in diesem Fall dem AG mit 80% der Nettoauftragssumme (zuzüglich Umsatzsteuer) der noch nicht erbrachten Leistungen in Rechnung.

7. Ebenso hat der AN das Recht, dann, wenn eine Weiterführung oder Wiederaufnahme der Lieferung und Leistungen aus Gründen, die nicht beim AN liegen, dauernd unmöglich wird, vom Vertrag zurückzutreten und 80% des offen gebliebenen Teiles der Nettoauftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer zu verlangen.

V. Verpackung, Versand und Gefahrübergang

1. Der AN wählt Verpackung, Beförderung und Versandart nach bestem Ermessen und unter Ausschluss jeglicher Haftung, soweit nicht explizit anderes vereinbart wurde. Auf schriftliches Verlangen des AG wird dessen Ware gegen entsprechende Bezahlung gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Die Verpackung wird vom AN nicht zurückgenommen.
2. Nutzung und Gefahr gehen mit Bereitstellung der Produkte im Werk, bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Werkes auf den AG über.

VI. Materialbeistellungen

1. Werden Materialien vom AG bereitgestellt, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag, mindestens jedoch 5%, rechtzeitig und entsprechend der vereinbarten Spezifikation anzuliefern.
2. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der AG die entstehenden Mehrkosten auch für die dadurch verursachten Fertigungsunterbrechungen.
3. Übergabene Materialien lagern auf Gefahr des AG.

VII. Leistungsänderung, Leistungsunterbrechung

1. Ist im Zuge der Leistungserbringung durch den AN feststellbar, dass die Leistung nicht in der vereinbarten Form erbracht werden kann oder soll, hat dies der AN dem AG unverzüglich mitzuteilen.
2. Im Fall, dass der AG die Leistungserbringung in der abgeänderten Form wünscht, hat er hierfür sämtliche anfallenden Mehrkosten zu bezahlen.
3. Besteht der AG auf die Leistungserbringung in der ursprünglich vereinbarten Form, steht dem AN das Wahlrecht zu, vom Vertrag zurückzutreten und Ansprüche nach dem hier ausdrücklich vereinbarten § 1168 Abs. 1 ABGB geltend zu machen oder die Leistung in der ursprünglichen Form auszuführen, wobei hierbei sämtliche nachteiligen Folgen den AG treffen, welcher den Werklohn zu entrichten hat und sämtliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche aus der unterlassenen Änderung verliert.
4. Eine einseitige Reduktion des vom AN zu erbringenden Leistungsumfanges bedarf der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des AN, widrigenfalls dem AN das volle Entgelt abzüglich der Anrechnungen gemäß § 1168 Abs. 1 2. Halbsatz ABGB gebührt.

VIII. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Geheimhaltung

1. Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen, deren Eigentümer/Besitzer der AN ist, werden nur für Aufträge des AG verwendet, solange letzterer seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Ein über den vertraglichen Gebrauch hinausgehendes Nutzungsrecht wird daran nicht eingeräumt. Dritten dürfen diese Behelfe ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht, in wie immer gearteter Form zur Verfügung gestellt, noch durch den AG oder Dritte in anderweitiger Weise verwertet werden (z.B. Patentanmeldung, Schutzrechtsanmeldung). Zurückbehaltungsrechte an diesen Behelfen sind ausgeschlossen.
2. Die Verpflichtung des AN zur Aufbewahrung eigener Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen, welche für Aufträge des AG verwendet werden, erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung und nach vorheriger Benachrichtigung des AG.
3. Dem AN vom AG übergebene Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen bleiben im Eigentum des AG. An Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen im Eigentum des AG/beigestellt durch den AN hat der AN ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Vertragserfüllung durch den AG. Der AN hat diese Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des AG auf dessen Kosten zu versichern.
4. Bei AG-eigenen Formen, Werkzeugen und Vorrichtungen, in welcher Form auch immer diese dem AN zur Verfügung gestellt werden, beschränkt sich die Haftung des AN bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung trägt der AG. Die Verpflichtungen des AN erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen nicht abholt. In diesem Fall ist der AN berechtigt, die Formen, Werkzeuge und Vorrichtungen auf Kosten des AG an diesen zu retournieren.
5. Pläne, Skizzen, technische Erläuterungen, Konstruktionsunterlagen, Modelle, Anleitungen und Beschreibungen, welche vom AN bereitgestellt werden, bleiben stets dessen geistiges Eigentum. Jeder Verwertung, Vervielfältigung, Vorbereitung und Veröffentlichung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN erfolgen.
6. Der AG ist verpflichtet, den AN von Nachbauten Nachahmungen oder Nachmachungen Dritter, von denen er Kenntnis erhält, unverzüglich zu informieren.

7. Dem AG ist es verboten, Lieferungen und Leistungen des AN nachzubauen, nachzumachen oder nachzuahmen, oder solches durch Dritte bewerkstelligen zu lassen. Für jedes Zuwiderhandeln gegen diese Bestimmung ist jedenfalls eine Konventionalstrafe in Höhe von EUR 50.000,00 pro Fall zu bezahlen, die über erste schriftliche Anforderung sofort zur Zahlung fällig ist. Dem AN ist es allerdings unbenommen, einen diesen Betrag übersteigenden Schaden zusätzlich geltend zu machen und darüber hinaus alle geeigneten und zweckmäßig erscheinenden Schritte zu setzen, um Abhilfe zu schaffen.
8. Im Rahmen der Zusammenarbeit erlangte Informationen, welche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Knowhow des AN darstellen, dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des AN Dritten weder zugänglich gemacht, noch in jeglicher sonstigen Form durch den AG verwendet werden.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung der Verpflichtungen des AG (Bezahlung der Auftragssumme samt Nebenkosten, Zinsen, Gebühren, Spesen, etc.) Eigentum des AN. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung des AN.
2. Dem AG ist gestattet, die Produkte im Rahmen seiner ordnungsmäßigen Geschäftsführung zu veräußern, zu benutzen oder zu verarbeiten. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
3. Der AG tritt dem AN bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsprodukte ab, die dem AG aus dem Weitervertrieb an den Zweitkäufer erwachsen. Der AN nimmt diese Abtretung an.
4. Im Fall der Weiterveräußerung der Produkte gegen Barzahlung hat der AG den Weiterveräußerungserlös gesondert zu verwahren und sofort in Höhe des noch aushaftenden Rechnungswerts an den AN abzuführen.
5. Der AG ist zu Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur befugt, wenn er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Abtretung in seinen Handelsbüchern anmerkt. Der Zweitkäufer ist durch den Geschäftspartner schriftlich durch Vermerk auf den entsprechenden Rechnungen darüber aufzuklären, dass die Zahlung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsprodukte schuldbefreiend nur an den AN erfolgen kann.
6. Der Weiterveräußerung steht die Verwendung der Vorbehaltsprodukte zur Erfüllung eines Werk- bzw. Werkliefervertrages gleich.
7. Der AG ist verpflichtet, am AN erforderliche Auskünfte über Namen und Daten von Drittbeteiligten zu erteilen und alle Unterlagen zur Durchsetzung der Ansprüche aus dem Eigentumsvorbehalt an den AN auszufolgen. Bei Eingriffen Dritter in die Rechte des AN als Vorbehaltseigentümer hat der AG den AN unverzüglich zu informieren und die Kosten von Maßnahmen zur Beseitigung des Zugriffs Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte zu tragen, soweit sie nicht von der Gegenseite eingezogen werden können.

8. Im Fall der Be- und Verarbeitung, Vermengung oder Verbindung der Produkte des AG mit dem Material Dritter wird der AN Miteigentümer an den daraus entstehenden Erzeugnissen nach Maßgabe der Wertschöpfungsanteile. Die entstandenen Erzeugnisse verwahrt der AG unentgeltlich für den AN. Forderungen aus dem Verkauf dieser Erzeugnisse tritt der AG bereits jetzt anteilig an den AN ab.
9. Existiert im Land, in welchem sich das Produkt zur Zeit der Geltendmachung befindet, rechtlich kein Eigentumsvorbehalt, ist der AG verpflichtet, am AN alle Rechte zu verschaffen, welche die Gesetzgebung im Land des AN zur Sicherung der Ansprüche vorsieht

X. Gewährleistung / Haftung

1. Der AN leistet ausschließlich Gewähr dafür, dass die verkauften Produkte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs der vereinbarten Spezifikation entsprechen. Für Eigenschaften, die von der schriftlichen Spezifikation nicht erfasst sind, für bestimmte Be- und Verarbeitungsergebnisse, eine bestimmte Leistungsfähigkeit sowie der Tauglichkeit der Produkte für einen bestimmten Zweck wird keinerlei Haftung übernommen.
2. Der AN leistet ausschließlich für eigenen Leistungen und die seiner Subunternehmer Gewähr. Werden maßgebliche Gewährleistungsbedingungen des Subunternehmers dem AG vor Auftragserteilung bekanntgegeben und in den Vertrag einbezogen, kann sich der AN diesbezüglich der Leistungen des Subunternehmers gegenüber dem AG ergänzend auf diese Gewährleistungsbedingungen berufen.
3. Bei Materialien oder Bestandteilen, die der AG zur Verfügung stellt, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die fachgemäße Verwendung, nicht jedoch auf die Materialien oder Bestandteile.
4. Für eine höhere oder andersartige als bei Auftragserteilung mitgeteilte Beanspruchung der Lieferungen und Leistungen wird ebenso wenig Gewähr geleistet und gehaftet, wie bei Eingriffen oder Änderungen Dritter in die Lieferungen und Leistungen ohne Genehmigung des AN.
5. Bei Instandsetzungsarbeiten erstreckt sich die Gewährleistung oder Haftung nur auf die fachgemäße technische Ausführung.
6. Für Vorleistungen Dritter oder des AG übernimmt der AN keinerlei Gewährleistung oder Haftung.
7. Für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit der Teile trägt der AG alleine die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung beraten wurde - es sei denn, der AN gibt eine entsprechende schriftliche Zusicherung.
8. Wird ein Produkt aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Plänen, Modellen oder ähnlichen Behelfen des AG angefertigt, haftet der AN ausschließlich für die bedingungsgemäße Ausführung.
9. Beim Verkauf gebrauchter Gegenstände leistet der AN keine Gewähr.
10. Voraussetzung für die Gewährleistung und Haftung ist sachgemäße Behandlung, ordnungsgemäße Inbetriebsetzung und entsprechende Wartung.
11. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Übergabe, soweit nicht nach zwingendem Recht längere Fristen vorgesehen sind.
12. Festgestellte Mängel sind dem AN binnen sieben Tagen schriftlich unter detaillierter Beschreibung und unter Übermittlung geeigneter Unterlagen anzuzeigen, widrigenfalls Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstige Ansprüche aufgrund der Mangelhaftigkeit ausgeschlossen sind. Dem AN ist die Möglichkeit zu geben, die behaupteten mangelhaften Lieferungen bzw. Leistungen zu besichtigen.
13. Probe- und Musterlieferungen berechtigen nicht zur Mängelrüge.

14. Nachweislich mangelhafte Produkte werden bei rechtzeitiger Rüge nach Wahl des AN kostenlos ausgetauscht, repariert oder der entsprechende Fakturenwert gutgeschrieben. Dies gilt nicht für Produkte, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch oder Verschleiß unterliegen, ferner nicht bei Schäden infolge natürlicher Abnutzung, falscher Bestellung, unsachgemäßer Behandlung oder Lagerung, übermäßiger Beanspruchung, Temperatur, Witterungs- und Feuchtigkeitseinflüssen, chemischer oder elektrochemischer Einflüsse, welcher Art auch immer, Transport oder Mängel, die auf vom AG oder Dritten beigestelltes Material oder deren Anweisungen zurückzuführen sind. Eine Be- und Verarbeitung der Produkte führt zum Ausschluss der Gewährleistung. Anspruch auf Wandlung oder Preisminderung besteht nur dann, wenn der AN keinerlei Austausch, Reparatur oder Verbesserung der Produkte vornimmt. Mangelhafte Teile, die ersetzt wurden, sind auf Verlangen des AN auf dessen Kosten zurückzusetzen.
15. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten gehen zu Lasten des AG. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des AG sind dem AN die erforderlichen Hilfskräfte, Hilfsmaterialien und Werkzeuge durch den AG unentgeltlich beizustellen.
16. Soweit der AN dazu verpflichtet ist, den AG hinsichtlich fehlender Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung seiner Leistungen oder sonstiger für die Erbringung der Lieferungen und Leistungen des AN bedeutsamer Umstände zu warnen, so wird diese Warnpflicht in vollem Umfange erfüllt, wenn der AN entsprechende Anforderungen oder Hinweise - auch in abstrakter Form - vor Erteilung des Auftrages, beispielsweise im Angebot, gegeben hat. In diesen Fällen ist der AN nicht mehr verpflichtet, das Auftreten derartiger Umstände oder Hindernisse während der Erbringung der Lieferungen und Leistungen dem AG nochmals mitzuteilen. Treten während der Lieferungen und Leistungen vom AN Umstände oder Hindernisse auf, die eine solche Warnpflicht auslösen können, so genügt es, wenn der AN diese Umstände oder Hindernisse dem AG mündlich mitteilt. Im Übrigen ist die Warnpflicht jedenfalls auf Umstände beschränkt, die ohne weitere Prüfungsmaßnahmen erkennbar sind oder ins Auge fallen.
17. Die Kosten einer durch den AG selbst vorgenommenen Mängelbehebung hat der AN nur dann zu erstatten, wenn er hierzu seine schriftliche Zustimmung gegeben hat oder im Fall einer rechtlich berechtigten Ersatzvornahme.
18. Für alle Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gilt, dass die Existenz des Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe ausnahmslos vom AG zu beweisen ist, die gesetzlichen Vermutungen der §§ 924 und 933 a ABGB werden ausdrücklich abgedungen.
19. Kommt es im Verhältnis des AG zu seinem Kunden zu einem Gewährleistungsfall, ist ein Rückgriff auf den AN als Vormann nach Ablauf der Gewährleistungsfrist (§ 933 b ABGB) ausgeschlossen. Der AG wird seinen Kunden gegenüber, soweit es sich nicht um Verbraucher handelt, ebenfalls das Rückgriffs Recht gemäß § 933 ABGB ausschließen.

20. Der AN haftet für Mangel- und Mangelfolgeschäden nur, sofern diese vorsätzlich verschuldet worden sind. Die Haftung für leichte und grobe Fahrlässigkeit (mit Ausnahme von Personenschäden) ist ebenso ausgeschlossen wie der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Geschäftspartner des AN. Der Höhe nach ist die Ersatzpflicht des AN für jedes schadensverursachende Ereignis mit der jeweiligen Nettoauftragssumme beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. Diese Haftungsbeschränkung der Höhe nach gilt nur dann nicht, wenn und insoweit für den konkreten Schaden Versicherungsdeckung besteht und der Versicherer aus dieser Versicherung leistet. In diesem Fall ist die Haftung des AN mit der Höhe der Deckungssumme aus der Versicherung beschränkt. Soweit die Haftung des AN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des AN. Der AG hat diese Haftungsfreizeichnung jedenfalls in Verträgen mit seinen Vertragspartnern zugunsten des AN auszubedingen. Der AG verzichtet im Übrigen jedenfalls ausdrücklich auf sein Regressrecht gemäß § 12 PHG. Sind Vertragsstrafen vereinbart, so sind darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche außer im Fall expliziter Vereinbarung jedenfalls ausgeschlossen.
21. Der AG verpflichtet sich, sämtliche Warnhinweise, Lieferbedingungen, Gebrauchsanleitungen und sonstige Produktdeklarationen, etc. (im Folgenden „Hinweise“) des AN zu beachten. Der AG hat diese Hinweise in vollständiger und jeweils aktueller Fassung seiner Kunden schriftlich bekannt zu geben und an dieselben zu überbinden. Für den Fall, dass eine solche Überbindung ausbleibt, verpflichtet sich der AG den AN schad- und klaglos zu halten und sämtliche dem AN im Zusammenhang mit einer daraus resultierenden Haftung entstehende Kosten zu ersetzen.
22. Über diese vorstehend geregelten Gewährleistungsbestimmungen hinausgehende Gewährleistungsansprüche des AG sind ausdrücklich ausgeschlossen.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen ist Wiener Neustadt, Österreich, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
2. Es gilt österreichisches materielles Sachrecht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechtsgesetzes (IPRG) und sonstiger Kollisionsnormen und den Bestimmungen des UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
3. Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wiener Neustadt, Österreich, vereinbart.
Der AN ist jedoch berechtigt, seine Ansprüche nach eigener Wahl bei den nach dem Sitz des AG zuständigen Gericht geltend zu machen.

XII. Sonstiges

1. Schriftliche Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt vom AG angegebene Anschrift übermittelt werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder Bedingungen unwirksam sein, wird die Wirkung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel und Zweck möglichst nahekommt, zu ersetzen.
3. Soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, gelten für die Auslegung der verwendeten Handelsklauseln die INCOTERMS der Internationalen Handelskammern in Paris in der jeweiligen letztgültigen Fassung.
4. Mündliche Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des jeweiligen Vertrages bedürfen zu ihrer Bestätigung der Schriftform. Ebenso bedarf das Abgehen von diesen Bedingungen sowie in diesen Bedingungen vorgesehenen Formerfordernissen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
5. Sollten zwischen einer deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser Bedingungen Abweichungen oder Widersprüche festzustellen sein, so gilt ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung. Die deutschsprachige Fassung ist auch alleiniger Auslegungsmaßstab der Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern. Gleiches gilt beim Abweichen einer fremdsprachigen von einer deutschen Vertragsfassung.
6. Für AG, welche Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) sind, gelten diese Bedingungen, soweit ihnen nicht zwingendes Recht ausdrücklich entgegensteht.